

A b s c h n i t t III

Auswertung der Rentabilitätsuntersuchungen

§ 5

(1) Die ermittelten Kennziffern der Rentabilität der Exporterzeugnisse sind durch die Exportbetriebe zu analysieren. In der Analyse zu den Kennziffern ist darzulegen, wie die Rentabilität der Exporterzeugnisse durch die Senkung der Kosten, durch Veränderung der Qualität und der technischen Beschaffenheit und die Exportrentabilität der Exportbetriebe durch Veränderung des Produktionsprofils sowie des Exportsortiments und durch andere Maßnahmen erhöht werden kann.

(2) Die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sind in den Produktionsberatungen sowie in den Rechenschaftslegungen auszuwerten.

§ 6

(1) Auf der Grundlage der Exportgrundpreise, die sich aus den bereinigten Selbstkosten, den Zirkulationskosten des Außenhandels und einem durchschnittlichen Reineinkommen zusammensetzen, legen die Außenhandelsunternehmen Limitpreise fest.

(2) Die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sind durch die Außenhandelsunternehmen zu analysieren. In der Analyse zu den Kennziffern ist darzulegen, wie durch Erzielung der günstigsten Preise, durch eine planmäßige Verbesserung der Waren- und Länderstruktur und andere Maßnahmen eine Erhöhung der Exportrentabilität erreicht werden kann.

(3) Die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen sind der Ausarbeitung der Forderungsprogramme des Außenhandels zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Die Kennziffern der Exportrentabilität sowie die Analysen entsprechend §§ 5 und 6 sind von den WB (Z) bzw. den Bezirkswirtschaftsräten gemeinsam mit den Exportbetrieben und den Außenhandelsunternehmen im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne auszuwerten.

(2) Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse des Jahres 1981 ist bis spätestens 15. September 1962 abzuschließen.

§ 8

Die entsprechend § 6 Abs. 1 ermittelten Exportgrundpreise und die Kennziffern der Rentabilität der Exporterzeugnisse sind, beginnend mit dem Plan des Jahres 1963, sowohl von den Exportbetrieben als auch von den Außenhandelsunternehmen in die Planung und Abrechnung des Exports aufzunehmen.

A b s c h n i t t IV

Aufgaben und Verantwortung der zentralen Organe des Staatsapparates, Bezirkswirtschaftsräte und Vereinigungen volkseigener Betriebe (Z)

§ 9

(1) Für die Klärung von methodischen und Grundsatzfragen bei der Ermittlung der Kennziffern der Exportrentabilität ist der Minister der Finanzen verantwortlich.

(2) Das Ministerium der Finanzen arbeitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirt-

schaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Regierungskommission für Preise

a) einen Katalog aus, der für die wichtigsten Rohstoffe, Grundmaterialien u. dgl. Prozentsätze zur Bereinigung der Materialkosten (im folgenden Bereinigungssätze genannt) enthält (Katalog A);

b) einen Katalog aus, der für alle übrigen Materialarten, Halbfabrikate, Fertigerzeugnisse u. dgl. Bereinigungssätze enthält (Katalog B);

c) einen Katalog aus, der für die einzelnen Erzeugnisgruppen sowie für Lohnarbeiten durchschnittliche Bereinigungssätze enthält (Katalog C).

(3) Die im Abs. 2 genannten Kataloge werden dem Volkswirtschaftsrat zur Weitergabe an die WB (Z) und den Räten der Bezirke zur Weitergabe an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, übergeben.

(4) Zur Einsichtnahme in die Kataloge sind nur die Mitarbeiter der Exportbetriebe berechtigt, die durch die Leiter der Exportbetriebe dazu bevollmächtigt und gegenüber den im Abs. 3 genannten Organen namentlich benannt werden. Es wird ihnen nur Einsicht in die Teile der Kataloge gewährt, die die Bereinigungssätze enthalten, welche sie zur Bereinigung der Selbstkosten ihrer Exporterzeugnisse benötigen.

(5) Das Ministerium der Finanzen ermittelt die Zuschlagssätze für das durchschnittliche gesellschaftliche Reineinkommen und teilt diese den Exportbetrieben über die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, mit.

(6) Das Ministerium der Finanzen erläutert innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Anordnung den zentralen Organen des Staatsapparates sowie den Bezirkswirtschaftsräten die darin enthaltene Aufgabenstellung.

(7) Das Ministerium der Finanzen wertet die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen für die planmäßige Gestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staatshaushalt, dem Außenhandel und den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft aus.

§ 10

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse der Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse bei der planmäßigen Verbesserung des Produktionsprofils, der Bestimmung der Grundrichtungen der Spezialisierung der Produktion, der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung, der Verteilung von Investitionsmitteln zur Entwicklung besonders exportrentabler Industriezweige sowie bei der Gestaltung der Export- und Importstruktur im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne ihren Niederschlag finden.

(2) Von der Staatlichen Plankommission sind die Grundsätze für die Aufnahme der Rentabilitätskennziffern in die Planung und Abrechnung des Exports ab 1963 auszuarbeiten.

§ II

(1) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen der Rentabilität der Exporterzeugnisse in seinem Auf-